

Gesuch um Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform

Name	_____	Vorname	_____
Strasse/Nr.	_____	PLZ/Ort	_____
Geburtsdatum		AHV-Nr.	756. _____
Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich	Zivilstand	_____
Arbeitgeber	_____	Vertrags-Nr.	_____
Datum der Pensionierung			

In Anwendung des zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Vorsorgereglements stelle ich an Profond das Gesuch:

- ☐ bei Pensionierung mein volles Altersguthaben in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.
- ☐ bei Pensionierung _____ % meines Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.
- ☐ bei Pensionierung CHF _____ meines Altersguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen.

Der nicht als Kapital bezogene Anteil des Altersguthabens (einschliesslich VP-Konto gemäss Art. 18 Abs. 5 Vorsorgereglement) wird nach den Bestimmungen des zum Pensionierungszeitpunkt gültigen Vorsorgereglements in eine Altersrente umgewandelt.

- ☐ Ich habe bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung bereits Altersleistungen in Kapitalform bezogen, und zwar in den folgenden Kalenderjahren: _____

Werden die Altersleistungen gemäss Art. 34 des Vorsorgereglements gekürzt, gilt dies sowohl für die Rente als auch für die Kapitalabfindung, welche im gleichen Verhältnis entfällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34 unseres Vorsorgereglements.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Merkblatt «Pensionierung».

Haben Sie respektive Ihr Arbeitgeber Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 43 Abs. 5 Vorsorgereglement Profond respektive Art. 79b Abs. 3 BVG). Die Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt bei der versicherten Person. Profond lehnt jegliche Haftung für die steuerliche Beurteilung ab.

Die versicherte Person (bzw. deren Ehegattin/Ehegatte respektive eingetragene Partnerin / eingetragener Partner) nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Kapitalbezug der Vorsorgeschutz aufgehoben und die Ansprüche auf Pensioniertenkinderrenten, Ehegatten- und Lebenspartnerrenten sowie Waisenrenten gegenüber Profond entsprechend abgegolten sind.



Hinweis

Das **Gesuch** muss **spätestens am letzten Tag des Pensionierungsmonats** (siehe Art. 11 resp. Art. 21 Vorsorgereglement) **bei Profond eintreffen**.

Bitte beachten Sie zusätzlich die Seite 2 und unterschreiben Sie das Formular



Dokumente

- Verheiratete respektive in eingetragener Partnerschaft lebende Personen müssen die Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten respektive der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners mittels amtlich beglaubigter Unterschrift¹ nachweisen (falls die Beglaubigung auf einem separaten Dokument erfolgt, legen Sie dieses bitte dem Gesuch bei).
- Alle übrigen Versicherten legen dem Gesuch einen aktuellen Zivilstandsnachweis¹ bei (erhältlich bei der Wohngemeinde²).

¹ Der **Zivilstandsnachweis** und die **amtliche Beglaubigung** dürfen zum Zeitpunkt der Pensionierung **nicht älter als 6 Monate sein**.

² **Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft** müssen dieses Dokument bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftsortes anfordern (erweiterte Meldebescheinigung).



Hinweis

Dieses Antragsformular ist **nur im Original gültig**. Bitte schicken Sie es uns unterzeichnet per Post zu.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort, Datum

Unterschrift der Ehegattin/des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift der Ehegattin, des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin, des eingetragenen Partners **durch Notar oder Gemeinde**